

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

Vorab per Fax: 01 501 65 142801

G.-Zl.: KR-IN-2018/1819/CHSC/CHSC Bei Rückfragen Dr. Schuster-Wolf
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1820 Innsbruck, 26.06.2018

Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen
(Pauschalreiseverordnung – PRV)

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.06.2018
Zuständige Abteilung der BAK: Konsumentenpolitik (Jasmin Habersberger)

Sehr geehrte Frau Kollegin Habersberger!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes!

Zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung der GewO 1994 (siehe dazu die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol an die Bundesarbeitskammer vom 03.05.2018) soll der vorliegende Entwurf der PRV der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Art. 17 (sowie ergänzend Art. 18 – 20) Pauschalreise-RL (EU) 2015/2302 betreffend die Insolvenzabsicherung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen dienen.

Einleitende Bemerkungen:

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Insolvenzabsicherung von Reiseveranstaltern in der österreichischen Reisebürosicherungsverordnung - RSV waren offenkundig insofern unzureichend und europarechtswidrig, als die grundsätzlich unbeschränkte Haftung gemäß der Vorgabe des Art. 7 Pauschalreise-RL 90/314/EWG in Österreich nie gesetzlich verankert wurde.

Auch in anderen Mitgliedstaaten wurden die Vorgaben nicht umgesetzt, was insbesondere Vertragsverletzungsverfahren (EuGH Rs. C-121/09 *Europäische Kommission gegen Italien*) und Staatshaftungsverfahren (vom EuGH bestätigt in den verb. Rs. C-178/94, C-179/94, C-188/94, C-189/94 und C-190/94 *Dillenkofer, u.a.*; Rs. C-140/97 *Rechberger u. a.*; Rs. C-430/13 *Baradics u. a.*) zur Folge hatte.

Gegen die Republik Österreich im Besonderen wurde die staatliche Haftung gegenüber den von der Veranstalter-Insolvenz betroffenen Reisenden in der erwähnten Rs. *Rechberger* bereits im Jahr 1999 bestätigt, das jüngste der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bekannte Staatshaftungsverfahren (Betriebsrat der WK Tirol gegen Republik Österreich) liegt erst ein Jahr zurück und ist somit überdeutlicher und bedauernswerter Beleg für die bis zuletzt unzureichende Gewährleistung der europarechtlichen Vorgaben durch die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen.

Im Ergebnis stellen Staatshaftungs- wie auch Vertragsverletzungsverfahren Belastungen der Steuerzahler dar. Die angeführten Voraussetzungen für eine Haftung der Republik haben weiterhin Bestand und sind daher auch bei der Umsetzung der gegenständlichen Pauschalreise-RL zu berücksichtigen.

Im Detail zum Entwurf der PRV:

Vor dem angeführten Hintergrund verwundert der nun vorliegende Entwurf, da wiederum keine für alle Reiseveranstalter, bzw. Vermittler verbundener Reiseleistungen geltende ausreichende Haftung vorgesehen ist.

Dabei lassen die europarechtlichen Vorgaben keinen Zweifel an einem zwingend zu regelnden umfassenden Haftungsumfang, als Art. 17 Abs. 1 Pauschalreise-RL bestimmt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden. Soweit die Beförderung von Personen im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden.“ Auch in Erwägungsgrund 39 ist ausdrücklich angeführt, dass die Mitgliedstaaten Reisende vor der Insolvenz des Reiseveranstalters „in vollem Umfang“ schützen müssen und dieser Schutz „alle im Namen von Reisenden geleisteten Zahlungen“ und gegebenenfalls die „Kosten der Rückbeförderung“ umfassen müssen.

Die in Art. 17 Abs. 2 Pauschalreise-RL festgelegten näheren Details zur Bestimmung der Absicherungshöhe („Die Sicherheit muss wirksam sein und die nach vernünftigen Ermessen vorhersehbaren Kosten abdecken“) eröffnen keineswegs einen über diese genannten Grundsätze hinausgehenden Ermessensspielraum für den nationalen Gesetzgeber, vielmehr sind diese Grundsätze stets voranzustellen. Somit ist unter der genannten Formulierung „unter vernünftigen Ermessen vorhersehbaren Kosten“ stets die maximale Kostenbelastung zu verstehen, so dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erwägungsgrund 40 stellt diesbezüglich auf Pauschalreisen zur „Hochsaison“ ab, somit zu jenem Zeitraum mit den höchsten Reisepreisen und den höchsten Kundenzahlungen des Geschäftsjahres. Ferner wird hier auf weitere Faktoren wie der Art der verkauften Pauschalreisen einschließlich des Verkehrsmittels, dem Reiseziel und Anzahlungsbeträge Bezug genommen.

Diesen umfassenden Fokus lässt der vorliegende Entwurf der PRV missen: § 4 Abs. 1 PRV sieht - neben der Möglichkeit zum freiwilligen Abschluss einer unbeschränkten Absicherung - drei Möglichkeiten zum Abschluss einer beschränkten Absicherung vor. Keine dieser Optionen zum Abschluss einer beschränkten Haftung entspricht ausreichend den obigen europarechtlichen Vorgaben.

Auch die Vorgaben zur Anpassung der Absicherungssummen bei einer Erhöhung des Umsatzes gemäß § 4 Abs. 2 PRV entspricht nicht den Vorgaben der Pauschalreise-RL. Der Zeitraum für eine Anpassung ist mit dem Folgeintervall nach 12 bzw. 24 Monaten sehr lange bemessen, so dass bei einer Umsatzänderung eine erhebliche Unterversicherung entstehen

kann. Die europarechtliche Vorgabe (vgl. Erwägungsgrund 40) räumt Mitgliedsstaaten keine explizite Ermächtigung ein, derart lange Anpassungszeiträume festzulegen, im Gegenteil ist auf die obigen Haftungsgrundsätze zu verweisen und daher von einer kurzfristigen Anpassungsverpflichtung entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten auszugehen.

Die Pauschalreise-RL sieht als Ausnahme der ansonsten strengen Vorgaben lediglich vor, dass „sehr unwahrscheinliche Risiken“ „wie beispielsweise die gleichzeitige Insolvenz mehrerer der größten Reiseveranstalter“ bei der gesetzlichen Umsetzung nicht berücksichtigt werden müssen. Diese Ausnahme kann jedoch keinesfalls als Rechtfertigung für die hier angeführten Unzulänglichkeiten der Richtlinien-Umsetzung herangezogen werden, da die vorgeschriebene Absicherung von Kundengeldern sowie die allfällige Anpassungspflicht aufgrund entsprechend geänderter Umsatzhöhen schon Standard-Situationen nicht gerecht werden.

Der vorliegende Entwurf will, wie auch in den Erläuterungen deklariert wird, Wirtschaftstreibenden die Insolvenzabsicherung erleichtern, überwältigt damit aber das Risiko unzureichender Abdeckung auf alle Steuerzahler. Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Abgestellte für Tirol ist dies aus den genannten Gründen unzulässig, im Gegenteil ist eine umfassendere Haftung für Kundengelder gesetzlich zu verankern. Dies kann durch die Verpflichtung zum Abschluss unbeschränkter Haftungsverträge oder zumindest wesentlich höherer und kurzfristig anzupassender Versicherungssummen entsprechend den obigen Ausführungen geschehen. Aus diesen Gründen ist der vorliegende Entwurf als ungenügend und klar europarechtswidrig abzulehnen und dringend eine entsprechende Nachbesserung zu fordern. Es ist zu betonen, dass der Schutz der Reisekunden ist das primäre Ziel der genannten europarechtlichen Vorgaben ist, nicht aber eine finanzielle Entlastung der Reiseunternehmen.

Ergänzend ist bezüglich § 3 Abs. 2 PRV zu kritisieren, dass eine Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen in Folge einer Insolvenz auf 8 Wochen beschränkt ist, wobei der Beginn des Fristenlaufes an objektive Kriterien gemäß § 1 Abs. 3 (Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung oder Zahlungsunfähigkeit) geknüpft wird. Zum einen ist eine solche, extrem kurze, Frist in der Pauschalreise-RL nicht vorgesehen, sondern bestimmt Art. 17 Abs. 5, dass „die Erstattung unverzüglich nach der Beantragung durch den Reisenden vorgenommen“ werden muss. Die Europarechtskonformität der Befristung muss somit zumindest in Frage gestellt werden. Sofern eine Befristung nationalrechtlich dennoch zulässig wäre (wegen einer allfälligen sachlichen Rechtfertigung aufgrund der Abtretung der Ansprüche der Reisenden an den Versicherer, der sich seinerseits fristgerecht beim Konkursgericht um die Befriedigung einer Schuldenquote bemühen müsste) sollte der Fristenlauf zwingend an das subjektive Kriterium der persönlichen Information der Reisekunden geknüpft werden. Es ist nämlich völlig realitätsfremd anzunehmen, dass Konsumenten nach Buchung einer Reise regelmäßig etwa Edikte oder andere Veröffentlichungen über die Solvenz der betreffenden Reiseunternehmen prüfen.

Abschließend wiederholt die Kammer für Arbeiter und Angestellte die Forderung nach einer Insolvenzabsicherung für Nur-Flug-Buchungen, die weder vom Anwendungsbereich der Pauschalreise-RL, noch einem anderen vergleichbar strengen gesetzlichen Regime erfasst sind. Seit Jahren wird auf das dramatische reale (und etwa bei Sky Europe, Malev, Spanair oder jüngst Air Berlin verwirklichte) finanzielle Risiko bei Nur-Flug-Buchungen hingewiesen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert die Bundesregierung daher wiederholt auf, sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Regelung einzusetzen.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht!

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Erwin Zangerl'.

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mag. Gerhard Pirchner'.

(Mag. Gerhard Pirchner)